



IG Metall Mannheim

Ortsstatut

Gültig ab 26. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>Einleitung</u>	
1. Name und Sitz der Verwaltungsstelle	4
2. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle	4
3. Delegiertenversammlung	4
4. Ortsvorstand	11
5. Personal	15
6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts	16
<u>Anlagen</u>	
1. Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle	17
2. Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen	19
3. Ortsvorstandsbeschluss zu Einzelausgaben	22
4. Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen	23
5. Kooperationsvertrag	27
6. Grundsatzbeschluss zur Neustrukturierung	34

Druckdatum: Januar 2012

Präambel

Satzung der IG Metall § 14 Ziffer 1 Absatz 2 Verwaltungsstellen und Ortsvorstände

„Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.“

Auf Grundlage dieser Satzungsbestimmung haben die Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlungen einen Kooperationsvertrag geschlossen und einen Grundsatzbeschluss zur Neustrukturierung (Fusion) gefasst. Dies hat Auswirkungen auf das nachfolgende Ortsstatut. Der Kooperationsvertrag und der Grundsatzbeschluss sind als Anlage beigefügt. Die Ergänzungen betreffen die Ziffern 3.5 m, 3.6, 4.2, 4.6.

1. Name und Sitz der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle führt den Namen IG Metall Verwaltungsstelle Mannheim. Sie hat ihren Sitz in 68161 Mannheim, Hans-Böckler-Str. 1.

2. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

3. Delegiertenversammlung

3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus von den Mitgliedern gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Ortsvorstands.

Die Zahl der gewählten Delegierten beträgt 138.

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

3.2 Wahlbezirke

3.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Verwaltungsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um sein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

3.2.2 Nachwahlen von Delegierten

Tritt ein Delegierter oder eine Delegierte vom Mandat zurück, oder liegt ein Fall nach § 15 Ziff. 6 Abs. 3 der IG Metall-Satzung vor, so ist eine Nachwahl vom Ortsvorstand einzuleiten.

Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

Die Frauenquote nach § 13 der Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

Entscheidet der Ortsvorstand keine Nachwahl durchzuführen, ist die Zahl der Delegierten mit Genehmigung des Vorstandes zu ändern.

Anstelle einer Nachwahl in dem entsprechenden Wahlbezirk kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

3.2.3 Stellvertretende Delegierte

Die Mitglieder eines Wahlkreises können auf Vorschlag des Ortsvorstandes zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten stellvertretende

Delegierte wählen, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Delegierten bzw. der Delegierten nach dem Rangreihenverfahren das Mandat in der Delegiertenversammlung wahrnehmen.

Die Wahl der Stellvertreter/innen ist in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/innen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind.

Sind die Stellvertreter/innen gewählt worden, ist von der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen, besonders bei Wahlen, jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

3.3 Wahlen

Zu Delegierten können nur Mitglieder mit mindestens 12-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit.

3.3.1 Grundsätze

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl).

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

Die Wahlen sind in der Regel als geheime Wahlen durchzuführen. Jedes IG Metall-Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht in dem Wahlbezirk aus, dem es angehört.

Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind oder geheime Wahl in der Wahlversammlung verlangt wird. Andernfalls kann offen abgestimmt werden.

3.3.2 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand

für bestimmte Wahlkreise die schriftliche Stimmabgabe (Urnen oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlkreise mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- Es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen.
- Die Wahl muss geheim sein.
- Es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt.
- Die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.3 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziff. 2 Abs. 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z. B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der „metallzeitung“.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der Delegierten

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gem. § 14 Ziff.2 Abs. 9 der Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Verwaltungsstelle oder entsprechend § 15 Ziff. 6 der IG Metall-Satzung.

Nachwahlen erfolgen auf Veranlassung des Ortsvorstandes gemäß Ziffer 3.2.2.

3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle.
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen.
- c) Diskussion über Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Verwaltungsstelle und ggf. Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen.
- d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstandes.

- e) Diskussion über Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen.
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes.
- g) Beratung vorliegender Anträge.
- h) Wahl des Ortsvorstandes.
- i) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlkreis gem. § 20 Ziff. 2 der Satzung ist.
- j) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen.
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen.
- l) In Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.
- m) Information über den Sachstand des Kooperationsprozesses.

3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen.

Mindestens einmal jährlich finden gemeinsame Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg statt.

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet. Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu, wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

4. Ortsvorstand

4.1 Der Ortsvorstand setzt sich wie folgt zusammen

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. der KassiererIn – die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind – und aus 15 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

4.2 Geschäftsführung

Die Bevollmächtigten führen die Geschäfte des Ortsvorstandes.

Mit den hauptamtlichen Bevollmächtigten müssen - nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand - schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerIn durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg haben sich auf die Bildung einer Kooperations-Geschäftsführung geeinigt.

Der Ortsvorstand - insbesondere die Geschäftsführung - vertritt die Verwaltungsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstandes tätigen kann. Dieser Beschluss ist als Anlage 3 dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde.

4.3 Wahl des Ortsvorstandes

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausgenommen hiervon sind Bevollmächtigte, Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

Im Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe Anlage 4: "Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten und Kassierers bzw. der Kassiererinnen und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - dürfen kein Mitglied des Ortsvorstandes sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstandes nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

4.4 Aufgaben des Ortsvorstandes

Die Aufgaben des Ortsvorstandes ergeben sich aus § 14 Ziff. 4 der IG Metall-Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihrer Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstandes Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstandes erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstandes ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

4.6 Sitzungen des Ortsvorstandes

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle sollen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstandes weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstands können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des Ortsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg führen in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen durch.

4.7 Revision

Aus den Reihen der Beisitzer und Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand 3 Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

Die Amtsdauer des Ortsvorstandes beträgt vier Jahre.

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung gem. § 14 Ziff. 2 Abs. 9 der Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Verwaltungsstelle; außerdem bei Wechsel des Berufes oder der Tätigkeit, wenn damit gleichzeitig die Aufgabe einer Beschäftigung in

einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb verbunden ist. Ausgenommen hiervon sind Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

5. Personal

5.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach den Richtlinien des Vorstands angestellt.

Die Gehälter oder sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstands geregelt.

Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

5.2 Kündigungen

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, so weit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts

Das vorliegende Ortsstatut wurde in der Delegiertenversammlung am 05.12.2011 beschlossen. Es wurde vom Vorstand am 08.12.2011 genehmigt und tritt zum 26.03.2012 in Kraft.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Anlage 1:**Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle**

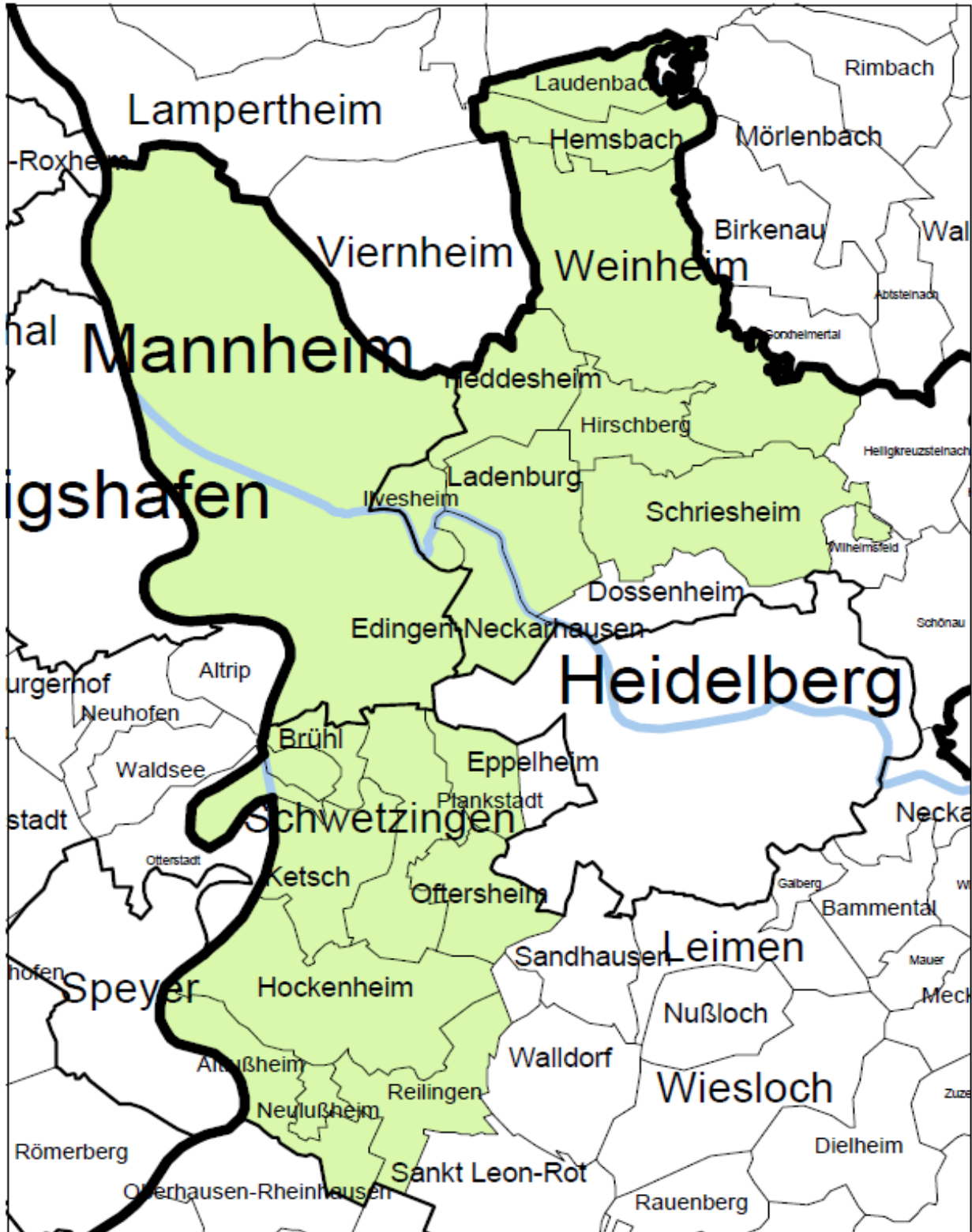
Die Verwaltungsstelle umfasst den Bereich der in dieser Anlage aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

Bereich der Verwaltungsstelle Mannheim

Der Verwaltungsstellenbereich umfasst den Stadtkreis Mannheim einschließlich folgender Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises:

Altlußheim	Laudenbach
Brühl	Neckarhausen
Edingen	Neulußheim
Heddesheim	Oftersheim
Hemsbach	Plankstadt
Hirschberg	Reilingen
Hockenheim	Schriesheim
Ilvesheim	Schwetzingen
Ketsch	Weinheim
Ladenburg	

IG Metall Verwaltungsstelle Mannheim 917 - Stand November 2001



IG Metall Abteilung Organisation/OE - Kartenausschnitt = 31,7 km x 42,3 km [B x H] - Druck: 26.11.01

Anlage 2:**Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen**

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises oder einer anderen Legitimation gestattet.

1. Leitung der Versammlung

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

2. Rednerliste und Protokoll

Durch die Versammlungsleitung ist eine Redner- bzw. Rednerinnenliste und - falls erforderlich - ein Protokoll zu führen.

3. Wortmeldungen

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

4. Worterteilung

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

5. Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstatter bzw. Berichterstatte-
rinnen können durch die Leitung der Versammlung ein Schlusswort erteilt
werden.

7. Wortentzug

Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen
zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnun-
gen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Ge-
schäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstel-
lung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu die-
sem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Ge-
schäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur
ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin
dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag an-
genommen.

10. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist nach Schluss der Aussprache
bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen behandelt werden, wenn ein
stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

12. Anträge auf Schluss der Debatte

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

13. Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.

Anlage 3:**Ortsvorstandsbeschluss zu Einzelausgaben**

Thema:	Begrenzung der Einzelausgaben durch die Geschäftsführung
Datum:	24. Oktober 2011
Inhalt:	<p>Der Ortsvorstand beschließt, dass die Geschäftsführer, ohne vorherige Zustimmung des Ortsvorstandes, gemeinsam Einzelausgaben für die Abwicklung laufender Geschäfte in Höhe von Euro 10.000 tätigen können.</p> <p>Geschäfte, die der Zustimmung des Ortsvorstandes bedürfen, müssen vorher unter Zugrundelegung eines entsprechenden Finanzrahmens vom Ortsvorstand genehmigt werden.</p>
Beschluss:	einstimmig angenommen am 24.10.2011

Anlage 4:**Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen**

(Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen)

1. Wahlen, die in einer Versammlung durchgeführt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefällen sind Wahlen darüber hinaus nur zulässig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

2. Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

4. Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des Ortsvorstandes und die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

5. Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, zu wählen.

Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht.

Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.

6. Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, es sei denn, einer anderen Reihenfolge wird nicht widersprochen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen.

Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

7. Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

8. Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.
9. Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer

Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können ausschließlich Frauen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Sitzung des Gremiums ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können. Bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in der selben Versammlung durchgeführt.

11. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
12. Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.
13. Gehen gegen die Wahlhandlung oder nach der Feststellung des Wahlergebnisses begründete Einsprüche ein, hat die Wahlkommission über die Einsprüche zu befinden.
14. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird, wenn für die Wahl keine gesonderte Regelung durch den Vorstand erlassen wurde, nach beiliegendem Muster erstellt. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen in der Verwaltungsstelle bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
15. Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können erst bei ordnungsgemäßer Wahl und Erfüllung des Frauenanteils die Wahl der Gremien (vollständig) anerkennen. Ist der Mindestanteil nicht erfüllt, werden die gewählten Mandatsträger/innen vorläufig im Amt bestätigt. Die gesicherten Plätze für Frauen bleiben bis zum zweiten Wahlgang, der nur mit Bewerberinnen durchgeführt wird, unbesetzt. Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate.



**Kooperationsvereinbarung
der IG Metall Verwaltungsstellen
Mannheim und Heidelberg**

- Stand 20.07.2009 -



**-Kooperationsvereinbarung
der Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg**

1. Zielsetzung

Es besteht der erklärte Wille der IG Metall Mannheim und Heidelberg in einem überschaubaren Zeithorizont über eine Kooperation zu einer Neugliederung (Fusion) der beiden Verwaltungsstellen zu kommen. Damit soll eine Verbesserung der Arbeit im Sinne der Betreuung und des Services für die Mitglieder und die Funktionäre der IG Metall in der Region Rhein-Neckar erreicht werden.

Deshalb vereinbaren die Ortsvorstände beider Verwaltungsstellen die nachfolgenden konkreten Schritte einer Kooperation.

2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Zunächst wird unter Wahrung der politischen und satzungsrechtlichen Eigenständigkeiten beider Verwaltungsstellen eine Kooperation beginnen. Die Ortsvorstände und die Delegiertenversammlungen bleiben in Mannheim und Heidelberg zunächst erhalten und eigenständig.
- 2.2 Vor den Organisationswahlen 2012 werden die Gremien beider Verwaltungsstellen die Entscheidung über eine Neugliederung treffen. Diese Entscheidung enthält die Rahmenbedingungen als auch den genauen Zeitpunkt.
- 2.3 Bis zum Zeitpunkt einer Neugliederung werden die Bevollmächtigten der beiden Verwaltungsstellen mit Beginn der Kooperation jeweils vom Ortsvorstand der anderen Verwaltungsstelle als assoziiertes Mitglied benannt.
- 2.4 Es besteht Einigkeit darüber, dass einer neugegliederten Verwaltungsstelle vor dem Hintergrund der räumlichen Ausprägung eine dezentrale Betreuungsstruktur hinterlegt werden muss. Dazu wird die IG Metall in der Region Rhein-Neckar mit Büros in Mannheim, Heidelberg, Sinsheim und Mosbach vertreten sein. Der Aufbau eines Büros in Hockenheim wird geprüft.



3. Kooperationsbeirat

Zur Begleitung der Kooperation und der Vorbereitung einer möglichen Neugliederung wird mit Beginn der Kooperation ein paritätisch besetzter Kooperationsbeirat gebildet. Dieser setzt sich aus je 2 Geschäftsführern und je 3 OV-Mitgliedern zusammen. Der Kooperationsbeirat klärt die einzelnen Schritte der Kooperation und tagt mindestens vierteljährlich und berichtet den Ortsvorständen regelmäßig über die Fortschritte der Kooperation.

Zu den Sitzungen des Kooperationsbeirates werden auch die Betriebsräte beider Verwaltungsstellen eingeladen.

4. Gemeinsame Sitzungen Ortsvorstände und Delegiertenversammlungen

- Die Ortsvorstände führen mindestens 1x halbjährlich gemeinsame Sitzungen durch.
- Mindestens 1x jährlich findet eine gemeinsame Delegiertenversammlung statt.
- Im Laufe des Kooperationsprozesses wird die Zusammenarbeit der Ortsvorstände und Delegiertenversammlungen weiter intensiviert.
- Die Bevollmächtigten beider Verwaltungsstellen können an allen Sitzungen der Ortsvorstände und Delegiertenversammlungen teilnehmen.

5. Kooperationsfelder

In folgenden Bereichen werden Kernfelder der Kooperation verbindlich definiert:

5.1 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

Sukzessive werden die gewerkschaftlichen Seminare gemeinsam angeboten/durchgeführt. Die Referentenarbeitskreise beider Verwaltungsstellen werden zu einem Referentenarbeitskreis in 2010 zusammengelegt. Die Seminare nach § 37.6 werden für beide Verwaltungsstellen spätestens ab dem Jahre 2011 durch eine gemeinsame Bildungseinrichtung angeboten und durchgeführt. Es wird überprüft welche Bildungseinrichtung (SCHUBI GmbH, BIKOIB oder ein neues Konstrukt) für die zukünftig gemeinsame gewerkschaftliche Bildungseinrichtung zur Verfügung stehen soll.



5.2 Betriebsbetreuung

Beide Verwaltungsstellen stimmen bis Ende 2009 gemeinsame Betriebsbetreuungsprojekte ab, dies soll in einer ersten Stufe zunächst jene Unternehmen betreffen, die in beiden Verwaltungsstellen Standorte haben (siehe Anlage 1). Dabei wird die Betreuung verwaltungsstellenübergreifend erfolgen. Sukzessive werden die Betriebsbetreuungsbereiche verwaltungsstellenübergreifend festgelegt. Neben regionalen Gesichtspunkten sind dabei auch die Branchenstrukturen zu berücksichtigen (z. B. einheitliche Betreuung aller Textilbetriebe).

5.3 VL-Arbeit

Die Mitglieder beider VKL Ausschüsse treffen sich regelmäßig zum Infoaustausch und zur Koordinierung der Arbeitsplanung ab 2010.

5.4 Handwerksarbeit

Die Betreuungsstrukturen im Handwerk werden sukzessive neu festgelegt. Spätestens bis Mitte 2011 erfolgt die Betreuung der Kernbranche KFZ verwaltungsstellenübergreifend.

Die Koordination der Tarifpolitik in den Handwerksbranchen erfolgt verwaltungsstellenübergreifend.

Mindestens 1x halbjährlich findet eine Zusammenkunft der Funktionäre im Handwerksbereich verwaltungsstellenübergreifend statt.

5.5 Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit gibt es schon seit einigen Jahren Kooperationsprojekte, z. B. in der Bildungsarbeit. Die „Jugendsekretäre“ beider Verwaltungsstellen vertreten sich ab 2010 bei Verhinderung (Urlaub/Krankheit etc.) gegenseitig.

Die Vertretung in den Berufsbildungsausschüssen der Handwerkskammer und der IHK übernimmt jeweils ein Jugendsachbearbeiter ab 2010.

Spätestens bis Mitte 2011 soll ein politischer Sekretär/in für die Jugendarbeit/Berufsbildung incl. Betriebsbetreuung in beiden Verwaltungsstellen zuständig sein.

5.6 Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

Die Kooperation in diesem Arbeitsgebiet wird weiter fortgesetzt. Spätestens ab Mitte 2011 ist ein politischer Sekretär verwaltungsstellenübergreifend für dieses



Themengebiet zuständig. Der bestehende Arbeitskreis in Mannheim wird um Teilnehmer/innen aus Heidelberg erweitert.

5.7 Tarifpolitik

Im Bereich der M+E Industrie werden alle tarifpolitischen Aktivitäten koordiniert. Dies bezieht sich auf den Prozess der Forderungserstellung bis hin zu einer verwaltungsstellenübergreifenden Aktionsplanung incl. der Umsetzung tariflicher Regelungen.

Im Bereich Textil- und Bekleidung wird eine gemeinsame Verantwortlichkeit festgelegt.

Für die Tarifbereiche im Handwerk werden sukzessive die verwaltungsstellenübergreifenden Zuständigkeiten festgelegt.

Intensive inhaltliche Abstimmungen erfolgen auch beim Abschluss von Ergänzungs-Tarifverträgen und Standortvereinbarungen.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird in einem ersten Schritt ab 2010 koordiniert. Es wird ein Konzept erarbeitet für einen gemeinsamen Auftritt im Internet und der Erstellung von Wechelseiten in der METALL-Zeitung sowie weiteren Veröffentlichungen.

5.9 Rechtsschutz

Die Kooperation im Rechtsschutz beinhaltet die gemeinsame Durchführung von Infoveranstaltungen für Mitglieder zu wichtigen arbeitsrechtlichen Fragestellungen, die Öffnung des bestehenden Arbeitskreises für Betriebsräte und Vertrauensleute zu Arbeitsrechtfragen und die Durchführung von Beschlussverfahren für beide Verwaltungsstellen durch den Rechtsschutzsekretär der Verwaltungsstelle Mannheim. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung erfolgt gegenseitig.

Es besteht Einigkeit, dass Sozialrecht bei der DGB Rechtsschutz GmbH verbleibt. Für den Bereich des Arbeitsrechts streben die beiden Verwaltungsstellen eine eigenständige Lösung an.

5.10 Verwaltungsbereich

Bis Ende 2009 findet ein Klärungsprozess über Inhalte und Umfang möglicher gemeinsamer Arbeitsfelder in den Bereichen Finanzen, Mitglieder incl. MDB statt. Denkbar sind auch Vertretungsregelungen bei Arbeitsverhinderung (Urlaub, Krankheit etc.)

**5.11 Politische Planung**

Es ist beabsichtigt für 2010 eine gemeinsame politische Rahmenplanung für beide Verwaltungsstellen zu verabreden. Die politische Rahmenplanung für das Folgejahr soll spätestens bis Ende des Vorjahres in einer gemeinsamen Sitzung der Ortsvorstände beraten und abgestimmt werden. Dazu werden die Beschäftigten beider Verwaltungsstellen rechtzeitig eine gemeinsame Planungsklausur durchführen.

6. Personalentwicklung

Beide Verwaltungsstellen verpflichten sich zu einer gemeinsamen Personalplanung zu kommen. Personalentscheidungen im politischen Bereich und bei Verwaltungsangestellten im Kooperationszeitraum werden möglichst einvernehmlich getroffen, wobei das Entscheidungsrecht beider Verwaltungsstelle auf der Grundlage der Satzung bis zur Neugliederung erhalten bleibt. Für die Beschäftigten beider Verwaltungsstellen wird jährlich eine gemeinsame Qualifizierungsplanung erfolgen. Mindestens 1x im Halbjahr findet eine gemeinsame Beschäftigtenzusammenkunft statt.

7. Gespräche mit dem Vorstand

Die beiden Verwaltungsstellen sind sich einig, dass während der Phase der Kooperation Gespräche mit dem Vorstand der IG Metall geführt werden um die Rahmenbedingungen einer Neugliederung zu besprechen. Die Gespräche sollten vor dem nächsten Gewerkschaftstag der IG Metall abgeschlossen sein.



8. Inkrafttreten

Die Verwaltungsstellen Mannheim und Heidelberg beginnen mit der Kooperation in 2009 nach Beschlussfassung in den Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen, spätestens jedoch ab Januar 2010 mit dem Zweck der Erreichung der aufeinander abgestimmten Kernziele. Die Kooperationsvereinbarung wird als beschlossene Anlage den Ortsstatuten beider Verwaltungsstellen beigelegt.

Mannheim / Heidelberg, 20. Juli 2009

Für die IG Metall Mannheim

Peter Toussaint

Reinhold Götz

Für die IG Metall Heidelberg

Mirko Geiger

Manfred Hoppe

Beschluss Delegiertenversammlung zur Neugliederung

Thema:	Beschluss der Delegiertenversammlungen der IG Metall Heidelberg und IG Metall Mannheim am 20. September 2011 in St. Leon-Rot
Datum:	20. September 2011
Inhalt:	<p>Auf Grundlage der im Jahr 2009 gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlungen der IG Metall Heidelberg und IG Metall Mannheim die Gespräche über eine Neugliederung (Fusion) zu intensivieren, beschließen die Delegiertenversammlungen folgendes:</p> <p>Mit den Organisationswahlen Anfang 2016 wird die Neugliederung (Fusion) der IG Metall Verwaltungsstellen Heidelberg und Mannheim umgesetzt.</p> <p>Die Verwaltungsstellen werden bis Ende 2014 einvernehmlich die organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf Größe und Zusammensetzung der Delegiertenversammlungen, des Ortsvorstandes und der Geschäftsführung schaffen.</p> <p>Die Ortsvorstände und Delegiertenversammlungen werden Ende 2014 ihre Entscheidung prüfen.</p> <p>Bei einem positivem Votum wird der Vorstand der IG Metall aufgefordert, die Neustrukturierung zu beschließen.</p>
Beschluss:	Beschluss in der Delegiertenversammlung Mannheim mehrheitlich angenommen bei 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.